

Arndt G. Kirchhoff

Dipl.-Wirtsch.-Ing.
Geschäftsführender Gesellschafter und CEO



KIRCHHOFF Holding GmbH & Co.KG | Postfach 26 26 | 58634 Iserlohn

Landtag Nordrhein-Westfalen
Referat I/A 10
Herrn Norbert Krause
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/1811

A10, A07, A03

Attendorn, den 10. Juni 2014

Schriftliche Stellungnahme zum Regierungsentwurf „Hochschulzukunftsgesetz“

Sehr geehrte Damen und Herren,

als nordrhein-westfälischer Unternehmer und Vorsitzender des Hochschulrates der Universität Siegen ist mir die Entwicklung der Hochschullandschaft in unserem Land ein besonderes Anliegen. Daher ist es mir sehr wichtig, anlässlich der öffentlichen Anhörung im Landtag zum Regierungsentwurf „Hochschulzukunftsgesetz“ schriftlich Stellung zu nehmen.

Als Unternehmer erlebe ich Hochschulen, die auf Basis der Hochschulautonomie innovative Wege in Lehre und Forschung eingeschlagen und sich Kooperationen mit externen Partnern deutlich geöffnet haben. In meiner Funktion im Hochschulrat sehe ich ganz konkret, wie neue Handlungsspielräume im Sinne eines hochwertigen Leistungsangebotes genutzt werden können.

Die Hochschulen sind aus meiner Sicht heute wesentlich besser aufgestellt, ihren Beitrag zur Sicherung hochqualifizierter Fachkräfte und der Innovationsfähigkeit unseres Landes zu leisten. Sicherlich gibt es noch Spielraum für weitere Verbesserungen. Diese werden aber keinesfalls durch eine Umsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfs erreicht – im Gegenteil!

Mit dem Hochschulzukunftsgesetz würde der Innovationsgewinn, heute kann man sogar von Innovationsvorsprung sprechen, den sich NRW auch durch die Hochschulen in den letzten Jahren erarbeitet hat, unnötig aufs Spiel gesetzt. Eine Einschränkung der Gestaltungsfreiheit, wie sie durch ministerielle Vorgaben durch das Hochschulzukunftsgesetz wieder ermöglicht wird, dürfte Innovation ausbremsen. Es ist sicher zu stellen, dass die Hochschulen in ihrer Profilbildung nicht durch Bürokratie eingeschränkt werden. Das wird kluge und innovative Köpfe aus dem Land „treiben“.

KIRCHHOFF Holding GmbH & Co. KG
c/o KIRCHHOFF Automotive Deutschland GmbH
Am Eckenbach 10-14 | 57439 Attendorn
Phone +49 27 22 696-211
Fax +49 27 22 696-271
a.kirchhoff@kirchhoff-gruppe.de

HRA 2219, Amtsgericht Iserlohn
Sitz der Gesellschaft: 58638 Iserlohn

Persönlich haftende Gesellschaft:
KIRCHHOFF Holding Verwaltungs GmbH
HRB 2576, Amtsgericht Iserlohn
Sitz der Gesellschaft: 58638 Iserlohn

Geschäftsführer:
Dipl.-Wirtsch.-Ing. Arndt G. Kirchhoff
Dipl.-Ing. J. Wolfgang Kirchhoff
Dipl.-Kfm. Rainer Spindeldreher

Darüber hinaus führen die Neuregelungen an vielen Stellen zu unklaren Strukturen und Verantwortlichkeiten, die in der konkreten Umsetzung Konfliktpotenzial bergen und die Arbeit in den Hochschulen erschweren.

Aus meiner Sicht müssen im weiteren Gesetzgebungsprozess folgende Punkte realisiert werden, damit die Hochschulen in NRW ihren erfolgreichen Weg fortsetzen können:

- **Kompetenzen der Hochschulräte nicht beschneiden:**

Die Hochschulräte haben einen wichtigen Beitrag zur erfolgreichen Entwicklung der Hochschulen geleistet. Das wird auch in der Gesetzesbegründung ausdrücklich anerkannt. Leider spricht der Gesetzestext aber eine andere Sprache. Die Kompetenzen des Hochschulrates werden massiv beschnitten.

So erschließt sich nicht, warum der Hochschulrat mit seiner breiten externen Expertise künftig zum Hochschulentwicklungsplan (HEP) nur noch Stellung nehmen kann, das Ministerium jedem HEP aber zustimmen muss, obwohl es gleichzeitig Hochschulverträge abschließt und hierüber steuern kann. Ebenfalls unklar bleibt, wie der Hochschulrat seine Aufsichtsfunktion gegenüber dem Rektorat ausüben soll, ohne Dienstvorgesetzter zu sein. Hier droht ein Gesamtgefüge zu entstehen, das nicht schlüssig ist und so die Handlungs- und Innovationsfähigkeit der Hochschulen erheblich beeinträchtigt.

Daher müssen die Hochschulräte auch künftig eine starke Stellung behalten und dürfen nicht etwa auf eine reine finanzielle Kontrollfunktion reduziert werden (wobei selbst diese Funktion durch die Rahmenvorgaben beschnitten zu werden droht). Unbedingt erforderlich ist, dass die Hochschulräte ihre Dienstvorgesetztenfunktion sowie die Zustimmungspflicht zum Hochschulentwicklungsplan behalten.

- **Hochschulentwicklungsplanung partnerschaftlich gestalten:**

Die Hochschulentwicklungsplanung kann nur in vertrauensvoller Zusammenarbeit zwischen Land und Hochschulen erfolgen. Die Regelungen im Regierungsentwurf entsprechen diesem Anliegen und auch dem in der Begründung formulierten Gegenstromprinzip aber überhaupt nicht. Es besteht ein deutliches Ungleichgewicht zu Lasten der Hochschulen. Während die Hochschulen formal nicht in die Entwicklung des Landeshochschulentwicklungsplans (LHEP) eingebunden sind, muss das Ministerium künftig jedem Hochschulentwicklungsplan zustimmen.

Erforderlich ist, dass die Hochschulen klare und gesetzlich verankerte Mitwirkungsmöglichkeiten beim LHEP erhalten.

Von der Zustimmungspflicht des Ministeriums beim HEP sollte zugunsten der Zustimmungspflicht des Hochschulrates (s.o.) abgesehen werden. Insgesamt muss es möglich bleiben, dass die Hochschulen jeweils eigene Profile bilden, beispielsweise wenn in Abstimmung mit der regionalen Wirtschaft besondere Fachkräftebedarfe gesehen werden.

- **Keine neuen Steuerungsinstrumente einführen:**

Der Regierungsentwurf ist geprägt von zahlreichen neuen zentralistischen Steuerungsinstrumenten für das Land zu Lasten der Hochschulautonomie. Die Rahmenvorgaben sind hierfür ein besonders gravierendes Beispiel. Durch zentrale Vorgaben in Kernbereichen der Autonomie (Personal, Haushalt und Wirtschaftsangelegenheiten) droht diese ausgehöhlt zu werden. Dies gilt umso mehr als die Hochschulen vor Erlass der Rahmenvorgaben lediglich „angehört“ werden sollen. Zudem entstehen auch hier Unklarheiten, etwa beim Verhältnis zwischen künftigen Rahmenvorgaben zu Wirtschaftsfragen und den Kompetenzen des Hochschulrats im Bereich Wirtschaftsführung. In der Praxis birgt dies weiteres Konfliktpotenzial und beeinträchtigt die Arbeitsfähigkeit der Hochschulen.

Hinzu kommt insbesondere die neu geschaffene Möglichkeit des Mitteleinbehalts, die weder sinnvoll noch erforderlich ist. Wir brauchen handlungsfähige Hochschulen, die sich nicht ständig der Gefahr ausgesetzt sehen, dass bereits bei Informationsversäumnissen schon zugewiesene Mittel gestrichen werden. Ein Mitteleinbehalt könnte zu der widersinnigen Situation führen, dass die Hochschule die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben nicht mehr erfüllen kann. Insgesamt ist dies nicht im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Land und Hochschulen.

Neue Steuerungsinstrumente sind unnötig und kontraproduktiv, insbesondere müssen die Rahmenvorgaben und der Mitteleinbehalt wieder gestrichen werden.

- **Drittmittelforschung nicht gefährden**

Vertrauensschutz bei Drittmittelforschung ist wichtig, um die für die Innovationsfähigkeit unseres Landes so wichtige Kooperation zwischen Hochschulen und Unternehmen nicht zu gefährden. Denn es kann nicht sein, dass durch Veröffentlichungspflichten ein Konkurrent Wissen erlangt, das sich ein Unternehmen durch viel Engagement und Investitionen in die gemeinsame Forschung erarbeitet hat. Erfreulich ist daher, dass im Regierungsentwurf zur Transparenz bei Drittmittelforschung eine sachgerechte Lösung gefunden wurde, die diesen wichtigen Vertrauensschutz sicherstellt.

Kritisch ist allerdings die neu vorgesehene Regelung, dass bestimmte durch Drittmittelprojekte eingeworbene Mittel bei der Erstattung durch das Land anspruchsmindernd in Ansatz zu bringen sind.
Sie würde die Anreize zur Drittmittelinwerbung verringern.

Damit sich die positive Entwicklung der Hochschullandschaft in NRW fortsetzen kann, bitte ich Sie, diese Punkte im weiteren Gesetzgebungsprozess zu berücksichtigen. Ansonsten würde der Hochschul- und Wissenschaftsstandort NRW massiv beschädigt und die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit unseres Landes nicht nur zulasten der Wirtschaft, sondern der Gesamtgesellschaft erheblich beeinträchtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

KIRCHHOFF Holding GmbH & Co. KG


Arndt G. Kirchhoff